



SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERBANDSGEMEINDE HERMESKEIL, BEREICH „WINDENERGIE“

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG GEMÄSS § 6 A BAUGESETZBUCH (BAUGB)

1. EINFÜHRUNG

Die sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hermeskeil, Bereich „Windenergie“, wurde am 18.10.2017 vom Verbandsgemeinderat beschlossen und ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung am 08.02. 2018 in Kraft getreten.

Gemäß § 6 a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. ANLASS BZW. ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat zur gesamträumlichen Steuerung der Windenergienutzung am 18.10.2017 einen sachlichen Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Im Flächennutzungsplan sind Sonderbauflächen für die Windenergienutzung in einer Größenordnung von 469 Hektar dargestellt. Dies entspricht 3,22 % des Verbandsgemeindegebietes. Mit der Flächennutzungsplanung wird das Ziel verfolgt, die Nutzung der Windenergie auf besonders geeignete Standorte zu konzentrieren und der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen. Gleichzeitig wird die Windenergienutzung außerhalb der Sonderbauflächen für die Windenergie grundsätzlich ausgeschlossen.

Einem Antrag der Verbandsgemeinde Hermeskeil auf Zulassung der Zielabweichung für die Ausweisung der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung, die in der Ausschlusskulisse des derzeit noch rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier 2004 liegen, hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord in Koblenz mit Bescheid vom 17.04.2017 weitgehend zugestimmt.

Für die geplante Sonderbaufläche für Windenergie in der Ortsgemeinde Beuren/Hochwald konnte eine Zielabweichung durch die SGD Nord jedoch nicht zugelassen werden, da der Standort in einer Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück liegt. In Kernzonen von Naturparks ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach den Zielfestlegungen der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes IV ausgeschlossen. Diese Fläche wurde daher aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes Hermeskeil herausgenommen.

Die SGD Nord hatte in dem vorstehenden Fall zwar bereits mit Bescheid vom 18.08.2004 der Ortsgemeinde Beuren/Hw. eine Befreiung für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück erteilt. Weil dieser Standort unmittelbar an der Autobahn A 1 liegt, kann der Schutzzweck der Kernzone, eine Erholung in der Stille zu ermöglichen, an dieser Stelle nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund wurde im Einvernehmen zwischen der Verbandsgemeinde Hermeskeil und der Ortsgemeinde Beuren/Hw. ein Antrag an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten eingereicht mit dem Ziel, die Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück zu ändern und die Flächen auf der Gemarkung Beuren/Hw., die nahe an der Autobahn liegen, aus dem Geltungsbereich der Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück herauszunehmen. Eine Entscheidung über diesen Antrag lag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der sachlichen Teilfortschreibung am 08.02.2018 noch nicht vor.

Da sich im Zuge der Aufstellung der vorliegenden sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans gezeigt hat, dass es mehrere Bereiche in der Verbandsgemeinde gibt, die zwar gemäß dem gesamtäumlichen Planungskonzept der Windenergie grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden können, gleichwohl jedoch noch einer besonderen Untersuchung bzw. Betrachtung bedürfen, so dass über deren Nutzung vom Verbandsgemeinderat bisher noch keine abschließende bauleitplanerische Entscheidung getroffen werden konnte, wurden diese Bereiche daher im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan ausgenommen (sog. „weiße Flächen“). Diese Flächen mit einer Gesamtgröße von rund 274 ha (dies entspricht 1,88 % des Verbandsgemeindegebietes) sind weder den Sonderbauflächen für Windenergie noch den Ausschlussgebieten zugeordnet und sollen zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen auf den betreffenden Flächen geklärt ist, im Rahmen eines eigenständigen Flächennutzungsplanverfahrens entsprechend zugeordnet werden.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurde auch die Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Hermeskeil aus dem Jahr 1987 umfassend fortgeschrieben und an die aktuelle Rechtslage angepasst. Bei der Landschaftsplanung wurden die Schutzgüter Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Lebensräume, die biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter untersucht und im Hinblick auf ihre Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit bewertet.

3. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE BEI DER ERMITTLUNG DER SONDERBAUFLÄCHEN

Gemäß § 2 Abs.4 Satz 1 BauGB wurde zwecks Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und gemäß § 2 a BauGB in einem Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 zum BauGB beschrieben und bewertet wurden.

Der Umweltbericht stellt ein gesondertes Kapitel der Planbegründung dar und enthält als Ergebnis einer Umweltprüfung Angaben zu den Umweltschutzgütern Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten, Lebensräume und biologische Vielfalt, sowie Landschaftsbild, Erholung, Kultur- und Landschaftsgüter, und umweltrelevante Belange, die von der vorliegenden Planung berührt werden. Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen, sowie Hinweise und Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls Bestandteil des Umweltberichts.

Die Umweltprüfung beschränkt sich im Sinne der baurechtlich beabsichtigten Abschichtung auf den Aufgabenbereich der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung), der hier in der Ausweisung von Sonderbauflächen für die „Nutzung der Windenergie“ zur räumlichen Steuerung und der Konzentration der Errichtung von Windenergieanlagen auf sinnvolle und geeignete Standorte liegt, um im Gegenzug im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließen zu können.

Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden von „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ wurden vor allem aus Gründen eines vorsorgenden Immissionsschutzes (u.a. Lärm, Schattenwurf, Infraschall, Eiswurf) durch Vorsorgeabstände (1000 Meter Mindestabstand für Windkraftanlagen bis 200 Meter Höhe, 1100 Meter Mindestabstand für Anlagen über 200 Meter) berücksichtigt. Zu schutzwürdigen Nutzungen im Außenbereich beträgt der Mindestabstand 500 Meter und zu gewerblichen Nutzungen 200 Meter.

Die geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie besitzen im Hinblick auf die Bodenfunktionen eine mittlere Bedeutung. Sowohl das Wasserspeicher- und Puffervermögen als auch das Ertragspotential sind als mittel einzustufen. Bekannte Altablagerungen und Altstandorte sowie Bergwerksfelder wurden bei der Planung berücksichtigt. Bei einer Realisierung von Windenergieanlagen kann es zu Eingriffen in den Boden kommen, die trotz der relativ kleinen in Anspruch genommen Fläche als erheblich bewertet werden müssen. Weitere Eingriffe werden bei Standorten innerhalb zusammenhängender Waldflächen verursacht, wo neben dem eigentlichen Verlust an Vegetationsstrukturen (vor allem Gehölzverlust) auch ein Verlust an Lebensraum für waldbewohnende Tierarten eintritt, der im Hinblick auf seinen Reifegrad als Biotoptyp und dem damit verbunden langen Wiederherstellungszeitraum ebenfalls als erheblich zu bewerten ist. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen hingegen bewirkt einen erkennbar geringeren Eingriffsumfang.

Es sind keine Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete (festgesetzt, abgegrenzt in Aufstellung befindlich) innerhalb der geplanten Sonderbauflächen für

die Windenergienutzung vorhanden. Oberflächenwässer sind als Bestandsflächen von der Nutzung für Windenergie ausgeschlossen.

Durch eine Reduktion des CO₂-Ausstoßes aufgrund der Stromerzeugung durch Windenergie hat die Ausweisung von Sonderbauflächen und damit die Sicherung von Flächen für Windenergieanlagen eine positive Wirkung auf das Schutzgut Klima und Luft.

Das Schutzgut Arten, Lebensräume und die biologische Vielfalt umfasst die Berücksichtigung geschützter Biotop- und Artenvielfalt, geschützter Wildtiere wie der Wildkatze sowie von windenergieanlagenempfindlichen bzw. störungsempfindlichen Vögeln und Fledermäusen. Im Sinne eines vorbeugenden Fledermausschutzes wurden die Schutzanforderungen der Mopsfledermaus und sonstiger geschützter Fledermausarten festgelegt.

Der Landschaftsraum der Verbandsgemeinde Hermeskeil stellt sich reich strukturiert und abwechslungsreich dar. Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzungen, und damit Lebensräume des Offenlandes und der Waldflächen, wechseln sich z. T. kleinräumig und engverzahnt ab mit großen Randeffekten in den Übergangsbereichen, die eine hohe Wertigkeit dieser Bereiche hinsichtlich Biotop- und Artenschutz bewirken und teilweise erhebliches Konfliktpotential besitzen.

Das Landschaftsbild erfährt in einigen Bereichen durch bestehende Windenergieanlagen, Freileitungstrassen und/oder die Autobahn A1 eine gewisse fernräumliche Vorbelastung. Durch die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen kommt es zu einer Konzentrationswirkung im Raum, die zwar im Hinblick auf das natürliche Landschaftsbild eine Mehrbelastung bedeutet, aber grundsätzlich im Einklang mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung steht und es ermöglicht, andere Räume im Verbandsgemeindegebiet anlagenfrei zu halten. Das Landschaftsbild wird im Regelfall durch Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt und ist insbesondere hinsichtlich der Fernwirkung nicht ausgleichbar im Sinne des Naturschutzgesetzes. Räumlich-funktionale Ersatzmaßnahmen sind aber grundsätzlich möglich, dies ist in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren näher zu prüfen. Sind auch Ersatzmaßnahmen nicht realisierbar, empfiehlt sich der Weg der Ersatzgeldzahlung.

Aufgrund der fast vollständigen Lage der Verbandsgemeinde im Naturpark Saar-Hunsrück wurde zusätzlich eine ausführliche Landschaftsbildbewertung erstellt, die anhand von Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen Aussagen über Dominanzwirkungen der potenziellen Anlagen innerhalb der einzelnen geplanten Sonderbauflächen aber auch „weißen Flächen“ sowie den Summationswirkungen von im Zusammenhang sichtbaren Windenergieanlagen treffen sollte.

Diese mit der Unteren Naturschutzbehörde umfänglich abgestimmte Untersuchung führte zur Identifizierung von weiteren Landschaftsbereichen, die von Windenergieanlagen frei gehalten werden sollten, um besondere und die Eigenart prägende Landschaftsbereiche zu erhalten und zu schützen. Weiterhin wurden dabei solche Anlagenstandorte ermittelt, die besondere und weitreichende Dominanzwirkungen entfalten und daher vermieden werden sollten.

Unter Ausübung ihrer naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative hat die Untere Naturschutzbehörde in Ergänzung des Gutachtens zur Landschaftsbildbewertung weitere Flächen als nicht verträglich mit der Naturparkverordnung bestimmt.

Die Verbandsgemeinde hat sich die Ausführungen des Gutachtens zur Landschaftsbildbewertung zu eigen gemacht und sich auch den ergänzenden Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde angeschlossen und in diesem Zusammenhang bestimmt, dass die mitgeteilten Flächen nicht der Windenergienutzung zugänglich gemacht werden.

Die Abstandsempfehlungen des „Helgoländer Papiers“ für erfasste / mitgeteilte Brutstandorte von windenergieanlagensensiblen Vogelarten wurden aufgegriffen und bei der Darstellung von „zusätzlichen“ Sonderbauflächen berücksichtigt. Zudem wurden zur Gewährleistung einer dauerhaften Durchlässigkeit des Landschaftsraums für den Vogelzug nicht alle Potentialflächen in die Flächennutzungsplanung übernommen.

Die schematisch gezogenen Vorsorgeradien von 5 km als Abstandsempfehlung zu Wochenstubenquartieren und Kolonien der Mopsfledermaus lassen sich nach Auffassung von Fledermausexperten artenschutzfachlich nicht begründen, sind aber gleichwohl zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ermöglichten die Ergebnisse der „Modellierung des Vorkommens der Mopsfledermaus und Bewertung in Bezug auf Risiken für die Ausweisung von WEA-Flächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung“ der FÖA Landschaftsplanung GmbH aus dem Jahr 2014 aufgrund der hohen Prognosegüte des Habitatmodells die Darstellung von Flächen für die Windenergie in risikoarmen Bereichen innerhalb des empfohlenen Abstandsbereichs von 5 km zu Wochenstubenquartieren und Kolonien der Mopsfledermaus. Auf eine Darstellung von Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie im Radius von 1.000 m um bekannte Quartiersbäume / Wochenstuben wurde im Rahmen dieser Planung vorsorglich verzichtet. Eine Ausnahme stellen in diesem Zusammenhang Bereiche der „weißen Fläche“ bei Beuren und der Sonderbaufläche bei Bescheid dar. Für diese Standorte liegt ein von der Unteren Naturschutzbehörde als fachlich begründet anerkanntes „Höhenmonitoring der Mopsfledermaus“ vor, welches belegt, dass für die dort geplanten Anlagentypen nicht mit dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen ist.

Die Berücksichtigung spezieller Erfassungen vorkommender Tierarten erfolgte durch Auswertung von avifaunistischen Gutachten sowie Fledermausgutachten der durch die Windenergieanlagenbetreiber beauftragten Fachbüros sowie aufgrund von verifizierten Informationen von Fachbehörden, benachbarten Gemeinden und künftigen Dritten.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer Bebauungsplanung, jedenfalls aber im Genehmigungsverfahren weitere vertiefende Einzelfalluntersuchungen erforderlich werden können, um die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit für den konkreten Anlagenstandort und die konkrete Anlage nachzuweisen. Die diesbezüglich zum Teil in nachgelagerten Verfahren vorzunehmenden artenschutzrechtlichen Bewertungen können daher fallweise noch zu differenzierteren Beurteilungen von Arealen innerhalb einzelner Konzentrationszonen führen.

Im Rahmen der Erarbeitung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans sind die im LANIS Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz dargestellten Flächen des landesweiten Biotopkatasters zwar in der Abwägung berücksichtigt, aber nicht als Ausschlussflächen ausgewiesen worden, da sie formell unter keinem generellen Schutzstatus gemäß Landesnaturschutzgesetz stehen. Grundsätzlich sind dies aber aus der Sicht des Biotop- und Artenschutzes hochwertige und damit schutzwürdige

Flächen. Deshalb ist dies in der Bebauungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen parzellenscharf hinsichtlich der Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung vertiefend zu prüfen. Im Rahmen der Erarbeitung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist auch den im LANIS Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz dargestellten Flächen des landesweiten Biotopkatasters in der auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlichen Weise Rechnung getragen worden.

Insgesamt betrachtet ist über die erheblichen Auswirkungen auf den Boden durch Versiegelung und unter Berücksichtigung potentiell vorkommender Fledermauspopulationen nach derzeitigem Kenntnisstand von keinen weiteren erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt auszugehen.

Gemäß § 4c BauGB müssen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Flächennutzungsplans eintreten, von der Verbandsgemeinde überwacht werden (Monitoring). Dies geschieht vor allem dadurch, dass die Verbandsgemeinde die weitere Entwicklung beobachtet und insbesondere die Informationen auswertet, die ihr von den Fachbehörden nach § 4 Abs. 3 BauGB über erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen des Flächennutzungsplans auf die Umwelt geliefert werden.

Da große Teile des Verbandsgemeindegebietes sich im Naturpark Saar-Hunsrück befinden, wurden mit der Erstellung einer Risikoanalyse Landschaft und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten und einer umfassenden Landschaftsbildbewertung zur Ermittlung der Eingriffsintensitäten und Dominanzwirkungen der potenziellen Windenergieanlagen mit Hilfe von Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Voraussetzungen geschaffen, um die Vereinbarkeit der Flächennutzungsplanung mit dem Schutzzweck des Naturparks Saar-Hunsrück („Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des südwestlichen Hunsrücks und des Saartales mit den begleitenden Höhenzügen von der Landesgrenze bis Kanzem“) zu gewährleisten.

3. BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG UND GRÜNDE FÜR DIE GEWÄHLTE PLANUNG

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat in seiner Sitzung am 20.06.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde beschlossen.

Dieser Beschluss wurde am 02.08.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Einholung der landesplanerischen Stellungnahme

Mit Schreiben vom 01.06.2012 hat die Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg einen Antrag auf Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil, Bereich „Windenergie“, gestellt.

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg hat in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 31.07.2012 die für die hier betreffende Planung relevanten landesplanerischen Erfordernisse einschließlich ihrer Bedeutung für die Bauleitplanung dargelegt.

Mit der landesplanerischen Stellungnahme hat sich der Verbandsgemeinderat u.a. in seiner Sitzung von 07.11.2012 auseinandergesetzt und sie in der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat in seiner Sitzung am 07.11.2012 über den Vorentwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes beraten, entschieden und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur Planung beschlossen.

Hierzu fand am 17.01.2013 in der Hochwaldhalle in Hermeskeil eine Bürgerversammlung statt. Anschließend wurde durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs bis zum 28.02.2013 der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB weitere Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben.

Insgesamt haben 6 Bürger*Innen sowie Firmen / Unternehmen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich in das Verfahren einzubringen.

Mit Schreiben vom 10.05.2013 wurden darüber hinaus 55 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 17.06.2013 abzugeben. Von den Angeschriebenen haben 34 der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil geantwortet.

Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 25.09.2013 beraten und in der Sitzung vom 23.03.2015 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (1. Offenlage)

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat in seiner Sitzung am 23.03.2015 den Planentwurf der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde mit Bekanntmachung vom 21.05.2015 der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Einsichtnahme und Abgabe von Stellungnahmen in der Zeit vom 01.06.2015 bis einschließlich 01.07.2015 gegeben.

Insgesamt haben 52 Bürger*Innen sowie Firmen / Unternehmen und Interessenverbände von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich in das Verfahren einzubringen.

Parallel dazu wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren mit Schreiben vom 27.05.2015 beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats, längstens bis zum 01.07.2015, aufgefordert.

In diesem Zusammenhang hat die Verbandsgemeindeverwaltung 63 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden am Verfahren betei-

ligt. Von den Angeschriebenen haben 31 der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil geantwortet.

Über die im Rahmen der Offenlage der Verbandsgemeinde zugänglich gemachten Bedenken, Anregungen und Hinweise hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 30.09.2015 beraten und aufgrund vorgenommener Änderungen an der Planung in der Sitzung am 17.03.2016 eine erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Aufgrund der Eingaben der Träger öffentlicher Belange wurden folgende Planänderungen beschlossen:

- **Amprion GmbH**
Hinweise zur „Beteiligung der Amprion GmbH im Baugenehmigungsverfahren“ werden ergänzend in die Begründung aufgenommen. Des Weiteren wird die Trasse der Höchstspannungsfreileitung „Niederstedem - Uchtelfangen“ in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt sowie in einer sog. „Restriktionskarte“ ergänzend visualisiert.
- **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Nebenstelle Trier**
Hinweise zu Überresten ehemaliger Westwallanlagen werden ergänzend in die Begründung aufgenommen. Des Weiteren werden die betroffenen Bereiche, wie im Fachgutachten „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung“ abgebildet, in einer sog. „Restriktionskarte“ ergänzend visualisiert.
- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Infra I 3**
Die mit der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf in Zusammenhang stehenden Bauhöhengrenzen werden in einer sog. „Restriktionskarte“ ergänzend visualisiert.
- **Bundesnetzagentur**
Die mitgeteilten Richtfunkstrecken werden in einer sog. „Restriktionskarte“ ergänzend visualisiert.
- **Creos Deutschland GmbH**
Die Gashochdruckleitungen werden ergänzend in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Zudem erfolgt eine Aufnahme der Leitung einschließlich des mitgeteilten Vorsorgeabstandes von 50 Metern in einer sog. „Restriktionskarte“.
- **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte**
Die stillgelegte DB-Strecke „3021 Türkismühle-Hermeskeil“ wird ergänzend in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Zudem erfolgt eine Aufnahme der Schienenstrecke in einer sog. „Restriktionskarte“.
- **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Dienstsitz Trier**
Hinweise des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Mosel werden zur Kenntnis genommen und ergänzend in der Begründung aufgeführt.
- **Ericsson Services GmbH**
Die Richtfunkstrecke der Ericsson Services GmbH wird in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Zudem erfolgt eine Aufnahme der Richtfunkstrecke einschließlich des mitgeteilten Vorsorgeabstandes von 30 Metern in einer sog. „Restriktionskarte“.
- **Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abt. Kreisentwicklung, Wirtschaft, Landwirtschaft, Weinbau und Untere Naturschutzbehörde**
Die Verwaltung wird aufgefordert ein Zielabweichungsverfahren zu beantragen, soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Es wird ergänzend eine Karte zum Themenfeld „Regionalplanung“ erstellt.

Eine Anregung hinsichtlich eines anderen inhaltlichen Aufbaus der Begründung wird geprüft. Dargelegte Ausführungen, die zum Ausschluss des LSG „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ geführt haben, werden ergänzend in der Begründung aufgeführt.

Auf den getroffenen Vorsorgeabstand von 120 m zu Funk- und Fernmeldemasten wird verzichtet. Die bekannten Standorte von Funk- und Fernmeldemasten werden jedoch in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Zudem erfolgt eine Aufnahme der Standorte in einer sog. „Restriktionskarte“.

Zur Veranschaulichung des Abwägungsprozesses werden die ermittelten, grafisch darstellbaren Restriktionen in einer sog. „Restriktionskarte“ visualisiert.

Unter Berücksichtigung der Konkretisierung der Ausführungen der Kreisverwaltung vom 04.09.2015 erfolgt eine ergänzende Würdigung der bestehenden / geplanten Windenergieanlagen an der Landesgrenze auf Seiten des Saarlandes auch für die „weißen Flächen“ im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit der Naturparkverordnung.

- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Hinweise des Landesamtes zum Themenfeld „Bergbau / Altbergbau“ werden ergänzend als Hinweis für ein nachfolgendes Bebauungsplanverfahren bzw. ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren in die Begründung des Flächennutzungsplans aufgenommen.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Trier
Die landespflegerischen Maßnahmenflächen des LBM im Bereich der geplanten Sonderbaufläche „Bes1“ werden in einer sog. „Restriktionskarte“ informativ dargestellt. Zudem erfolgt die Aufnahme eines Hinweises in die Begründung, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein „Unbedenklichkeitsnachweis“ zu erbringen ist.
- Landesforsten Rheinland-Pfalz, Zentralstelle der Forstverwaltung Hermeskeil, Dienststelle Hermeskeil
Die abgegebenen Hinweise zur Fläche **Bescheid 1** werden in den Umweltbericht integriert. Der Anregung des Forstes auf Verzicht von Teilbereichen der Sonderbaufläche **Reinsfeld 1 Süd** wird nur für den Bereich der Laubholzfläche in Abt. 5c gefolgt.
Die hier ergänzend mitgeteilten Hinweise, dass die Anlage neuer Erschließungslinien und Abtriebsflächen erhebliche Risiken (Sturm, Borkenkäfer) für die nachgelagerten Bestände birgt, finden ergänzend in den Umweltbericht (hier Kapitel G) Eingang.
Lediglich die im Aktenvermerk vom 29.10.2014 festgehaltene Laubholzfläche ist ergänzend zu berücksichtigen.
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier
Ergänzend wird in der Begründung des Flächennutzungsplans sowie im Umweltbericht bei Sonderbauflächen, die sich auch über landwirtschaftliche Nutzflächen erstrecken, ausdrücklich klargestellt, dass auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen worden ist. (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b BauGB).

Hinweise zur Erschließung von Standorten für Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch, soweit sie den Regelungsgegenstand eines Flächennutzungsplans betreffen, bereits berücksichtigt worden. Eine Klarstellung wird in die Planbegründung aufgenommen.

Hinweise zum Ausbau des Stromnetzes werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch, soweit sie den Regelungsgegenstand eines Flächennutzungsplans betreffen, bereits berücksichtigt worden. Eine Klarstellung wird in die Planbegründung aufgenommen.

- Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald
Anregungen zum Landschaftsplan und zum Umweltbericht werden aufgegriffen; die Unterlagen entsprechend angepasst.
- Planungsgemeinschaft Region Trier
Die Verwaltung wird aufgefordert ein Zielabweichungsverfahren zu beantragen, soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Rheinland-Pfalz, Obere Naturschutzbehörde
Die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde findet in der vorliegenden Planung wie folgt Berücksichtigung:
 - Auf eine Darstellung von „zusätzlichen weißen Flächen“ in der Kernzone des Osburger Hochwaldes wird verzichtet.

Auf Grund der noch ausstehenden Abstimmung mit der SDG Nord hinsichtlich des Aufwertungspotenzials des Naturschutzgebiets Königsbachtal wird die Beschlussfassung zunächst zurückgestellt.

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Rheinland-Pfalz, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz
Die Hinweise auf die Altdeponierungen werden - soweit noch nicht in der Begründung enthalten - ergänzend als Hinweis für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Flächennutzungsplan übernommen.
- Südwestrundfunk (SWR)
Die Richtfunkstrecke des Südwestrundfunks wird in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Zudem erfolgt eine Aufnahme der Richtfunkstrecke einschließlich des mitgeteilten Vorsoorgeabstandes von 100 Metern in einer sog. „Restriktionskarte“.
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier
Ein Hinweis auf die 20-kV-Versorgungsleitungen des Unternehmens wird ergänzend in das Kapitel D der Begründung aufgenommen.

Aufgrund von Eingaben der Interessengemeinschaft „Rettet den Hochwald“ mit dem Ziel, die im Flächennutzungsplanentwurf vorgesehenen Sonderbauflächen für die Windenergie umfassend zu reduzieren, wurden im wesentlichen folgende Themenbereiche im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Verbandsgemeinderat behandelt:

- Windhöufigkeit innerhalb geplanter Sonderbauflächen für Windenergie
- Abstände zu bebauten Bereichen
- Etwaige Gesundheitsgefährdungen sowie akustische und optische Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen (Schall, Infraschall, Schattenschlag etc.)
- Gefahren durch Vereisung von Windkraftrotoren
- Überprägung des Landschaftsbildes, Visualisierung der geplanten Windräder
- Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen
- Auswirkung von geplanten Windenergieanlagen auf den Naturpark-Saar-Hunsrück, Beeinträchtigung von Erholungsräumen (z.B. Ruwer-Hochwald Radweg, Traumschleifen)
- Berücksichtigung von Horsten und Brutplätzen windkraftsensibler Vogelarten (z.B. Rotmilan, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Wanderfalke)
- Kollisionsrisiko von Fledermäusen durch den Betrieb von Windenergieanlagen
- Wertverluste von Immobilien, Enteignende Eingriffe durch Windenergieanlagen

Die vorstehenden Eingaben wurden vom Verbandsgemeinderat Hermeskeil im Einzelnen geprüft.

Aufgrund der Einwendungen weiterer privater Einwender wurden folgende Planänderungen beschlossen:

- **Bürger**
Zur Vervollständigung der Planungsunterlagen und des Umweltberichtes werden Ausführungen zu archäologischen Fundstellen im näheren Umfeld der Eignungsflächen auf Gusenburger Gemarkung aufgegriffen und in die Planung übernommen.
Die Beschreibung „Wochenstuben / Quartiere“ in der Begründung wird korrigiert.

Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (2. Offenlage)

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 den geänderten Planentwurf der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde mit Bekanntmachung vom 19.05.2016 der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Einsichtnahme und Abgabe von Stellungnahmen in der Zeit vom 30.05.2016 bis einschließlich 15.06.2016 gegeben.

Insgesamt haben 46 Bürger*Innen sowie Firmen / Unternehmen und Interessenverbände von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich in das Verfahren einzubringen.

Parallel dazu wurden nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren mit Schreiben vom 24.05.2016 beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme, längstens bis zum 15.07.2015, aufgefordert.

In diesem Zusammenhang hat die Verbandsgemeindeverwaltung 62 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden am Verfahren beteiligt. Von den Angeschriebenen haben 26 der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil geantwortet

Über die im Rahmen der erneuten Offenlage der Verbandsgemeinde zugänglich gemachten Bedenken, Anregungen und Hinweise hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 11.07.2016 beraten und aufgrund vorgenommener Änderungen an der Planung in gleicher Sitzung eine erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Aufgrund der Eingaben der Träger öffentlicher Belange wurden folgende Planänderungen beschlossen:

- **Amprion GmbH**
Die Hinweise zur neu erschienenen DIN EN 50341-2-4 werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.
- **Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt**
Die Hinweise zur Vereinbarkeit der Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde mit dem Schutzzweck der Naturparkverordnung werden zur Kenntnis genommen; gleiches gilt für die Ausführungen, dass gegebenenfalls in den „weißen Flächen“ W-Grimburg 1 und W-

Gusenburg¹ die Errichtung von Windenergieanlagen in Teilbereichen oder evtl. ganz als nicht genehmigungsfähig einstuft wird. In den Flächennutzungsplan wird ein verdeutlichender Hinweis im oben dargelegten Sinne aufgenommen.

- **Landesforsten Rheinland-Pfalz, Forstamt Hochwald**
Der vom Forstamt Hochwald mitgeteilte Rotmilanhorst findet wie folgt Berücksichtigung: Auf die Darstellung von Teilflächen der geplanten Sondergebiete SO-Rascheid 1 und SO-Reinsfeld 2 sowie von Sonderbauflächen auf Vorranggebieten der Regionalplanung, bei denen die Raumnutzungsanalyse eine Nutzungshäufigkeit von mindestens 20 % ermittelt hat, wird im Flächennutzungsplan verzichtet.
Zur vorsorglichen Abwendung eines etwaigen Verstoßes gegen § 1 Abs. 4 BauGB wird ein Zielabweichungsverfahren für die betroffenen Vorranggebiete der Regionalplanung beantragt.

Unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderats wird der vom Forstamt mitgeteilte Laubwald-Altholzkomplex innerhalb der Waldabteilung Beuren, wie am 08.07.2016 vor Ort abgegrenzt, als Ausschlussfläche bestimmt.

- **Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald**
Es wird ergänzend in der Begründung darauf hingewiesen, dass weiteres Flächenpotential im Bereich des Nationalparks grundsätzlich zur Verfügung steht.
- **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Rheinland-Pfalz, Regionalstelle Gewerbeaufsicht**
Der Hinweis zum „Eiswurf“ findet ergänzend Eingang in den Umweltbericht.
- **Telefónica Germany GmbH & Co. OHG**
Die Richtfunkstrecken der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG werden in der Karte „11 b Restriktionen“ einschließlich des mitgeteilten Vorsorgeabstandes nachrichtlich dargestellt. Im Gegenzug wird auf die Darstellung der Richtfunkstrecken vom 30.06.2015 verzichtet.
- **Westnetz GmbH, Spezialexperte Strom**
Die Hinweise zur neu erschienenen DIN EN 50341-2-4 werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.
- **Berücksichtigung einer geplanten Änderung des Landesentwicklungsprogrammes IV, Bereich „Windenergie“**

Mit Schreiben vom 15.06.2016 informiert die Oberste Landesplanungsbehörde, das Ministerium des Innern und für Sport, Mainz, über die künftige Steuerung der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Das Schreiben liegt den Ratsmitgliedern vor. Aufgrund der vorgesehenen Regelungen zur Einhaltung von Mindestabständen zu Windenergieanlagen ergibt sich folgender Handlungsbedarf für die sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, Bereich Windenergie:

Die textlichen Darstellungen zum Flächennutzungsplanentwurf werden wie folgt ergänzt:

„Windenergieanlagen über 200 m Gesamthöhe sind innerhalb der Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ nur zulässig, wenn sie einen Abstand von 1100 m zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten nicht unterschreiten. Das gilt sowohl für bestehende als auch für geplante Gebiete.“

- **Ergänzende Berücksichtigung des Artenschutzes auf den Gemarkungen Bescheid, Naurath/Wald**
Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten „Sonderbauflächen für Windkraftanlagen“ auf den Gemarkungen Bescheid (Bs-S1), Größe ca. 18,8 ha, und Naurath/Wald (Na-S1), Größe 2,3 ha, sind aus Gründen des Artenschutzes (Schutzradius Rotmilan und Schwarz-

storch) aufgrund neuerer Erkenntnisse teilweise als Ausschlussbereich für Windenergie im aktuellen Flächennutzungsplanentwurf darzustellen.

- Ergänzung des Antrages auf Zulassung einer Abweichung von Zielen des verbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes
Aufgrund eines erst kürzlich der Verbandsgemeinde Hermeskeil bekannt gewordenen Rotmilanhorstes sowie neuer gutachterlich gesicherter Erkenntnisse bei bekannten Vogelmeldungen der VGV Schweich (Rotmilan, Schwarzstorch, Schwarzmilan) ist es erforderlich, im Entwurf des Flächennutzungsplans vorgesehene Sonderbauflächen für Windenergie, die sich mit in Kraft befindlichen regionalplanerischen Ausweisungen für die Windenergienutzung überlagern, zu ändern, d. h. zu reduzieren (sh. vorstehende Beschlussfassung). Wegen der hierdurch entstehenden Diskrepanz zwischen den Inhalten des Flächennutzungsplans und Zielen der Raumordnung ist es aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, den vorliegenden Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des verbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes zu ergänzen.

Aufgrund der Eingaben privater Einwender wurden folgende Planänderungen beschlossen:

- Bürger
Der vom Forstamt Hochwald mitgeteilte Rotmilanhorst findet wie folgt Berücksichtigung: Auf die Darstellung von Teilflächen der geplanten Sondergebiete SO-Rascheid 1 und SO-Reinsfeld 2 sowie von Sonderbauflächen auf Vorranggebieten der Regionalplanung, bei denen die Raumnutzungsanalyse eine Nutzungshäufigkeit von mindestens 20 % ermittelt hat, wird verzichtet.
Zur vorsorglichen Abwendung eines etwaigen Verstoßes gegen § 1 Abs. 4 BauGB wird ein Zielabweichungsverfahren für die betroffenen Vorranggebiete der Regionalplanung beantragt.

Der von der Jade Naturenergie GmbH & Co KG nördlich der Hermeskeiler Holzhackschnitzel PeMa e.K. ermittelte Rotmilanhorst findet wie folgt Berücksichtigung: Auf die Darstellung von Teilflächen der geplanten Sondergebiete SO-Reinsfeld 1, SO-Gusenburg 1, SO-Grimburg 1 und SO-Grimburg 2, bei denen die Raumnutzungsanalyse eine Nutzungshäufigkeit von mindestens 20 % ermittelt hat, wird verzichtet.

Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (3. Offenlage)

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat in seiner Sitzung am 11.07.2016 den geänderten Planentwurf der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde mit Bekanntmachung vom 25.08.2016 der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Einsichtnahme und Abgabe von Stellungnahmen in der Zeit vom 05.09.2016 bis einschließlich 19.09.2016 gegeben.

Insgesamt haben 24 Bürger*Innen sowie Firmen / Unternehmen und Interessenverbände von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich in das Verfahren einzubringen.

Parallel dazu wurden nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren mit Schreiben vom 30.08.2016 beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme, längstens bis zum 19.09.2016, aufgefordert.

In diesem Zusammenhang hat die Verbandsgemeindeverwaltung 60 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden am Verfahren beteiligt. Von den Angeschriebenen haben 26 der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil geantwortet

Über die im Rahmen der erneuten Offenlage der Verbandsgemeinde zugänglich gemachten Bedenken, Anregungen und Hinweise hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 16.11.2016 beraten und aufgrund vorgenommener Änderungen an der Planung in der Sitzung am 26.07.2017 eine erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 18.04.2017

zum Antrag der Verbandsgemeinde Hermeskeil auf Zulassung einer Abweichung von Zielen der Raumordnung des regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995, Teilfortschreibung des Kapitels Energieversorgung / Teilbereich Windenergie 2004, gemäß § 6 Absatz 2 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz für die sachliche Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil

Aufgrund der Eingaben der **Träger öffentlicher Belange** wurden folgende Planänderungen beschlossen:

- Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt
Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt wird wie folgt zur Kenntnis genommen:
 - Der Anregung auf Klarstellung der getroffenen Formulierung im Umweltbericht wird gefolgt.
 - In die Begründung wird ergänzend ein Hinweis auf mögliche Kumulationseffekte und die Erforderlichkeit einer sachgerechten Lösung im Genehmigungsverfahren aufgenommen.

- Landesforsten Rheinland-Pfalz, Forstamt Hochwald
Die Ausführungen des Forstamts Hochwald werden wie folgt zur Kenntnis genommen:
zu 1. Methodik der Standortfindung und Darstellung im FNP
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der anstehenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm erfolgt eine Neubewertung des Ausschlusskriteriums „Alte Laubwaldbestände“ wie folgt: „Altholzkomplexe ab einer zusammenhängenden Größe von 5 ha werden den „weichen“ Ausschlussbereichen zugeordnet.“ In diesem Zusammenhang werden Altholzkomplexe, die kleiner als 5 ha sind und nicht mit sonstigen Ausschlusskriterien überlagert sind, den Sonderbauflächen bzw. den Weißflächen zuge schlagen.
Die Verwaltung wird in Abstimmung mit dem Planungsbüro und dem Rechtsbeistand der Verbandsgemeinde beauftragt, einen entsprechenden Ergänzungsantrag zum vorliegenden Antrag auf Zielabweichung bei der Oberen Landesplanungsbehörde einzureichen.

Aufgrund der Eingaben **privater Einwender** wurden folgende Planänderungen beschlossen:

- Bürger
Abgegebene Hinweise auf mögliche Kumulationseffekte werden aufgegriffen. In die Begründung wird ergänzend ein Hinweis auf mögliche Kumulationseffekte und die Erforderlichkeit einer sachgerechten Lösung im Genehmigungsverfahren aufgenommen.

Um die Bebauungsplanung der Stadt Hermeskeil im Stadtteil Höfchen zu ermöglichen, wird die Sonderbaufläche „SO-Rascheid 1“ soweit reduziert, dass ein Mindestabstand von 1.000 Metern zwischen dem geplanten Wohngebiet und der Sonderbaufläche eingehalten wird. Falls aus raumordnerischer Sicht erforderlich, ist der vorliegende Antrag auf Zielabweichung aufgrund der Modifikation der Sonderbaufläche „SO-Rascheid 1“ zu ergänzen.

Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (4. Offenlage)

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat in seiner Sitzung am 26.07.2017 den geänderten Planentwurf der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde mit Bekanntmachung vom 28.07.2017 der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Einsichtnahme und Abgabe von Stellungnahmen in der Zeit vom 11.08.2017 bis einschließlich 25.08.2017 gegeben.

Insgesamt haben 41 Bürger*Innen sowie Firmen / Unternehmen und Interessenverbände von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich in das Verfahren einzubringen.

Parallel dazu wurden nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren mit Schreiben vom 31.07.2017 beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme, längstens bis zum 25.08.2017, aufgefordert.

In diesem Zusammenhang hat die Verbandsgemeindeverwaltung 59 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden am Verfahren beteiligt. Von den Angeschriebenen haben 26 der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil geantwortet

Über die im Rahmen der erneuten Offenlage der Verbandsgemeinde zugänglich gemachten Bedenken, Anregungen und Hinweise hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 18.10.2017 beraten, die mitgeteilten Bedenken jedoch als unzutreffend zurückgewiesen und beschlossen, an der Planung festzuhalten.

Aufgrund der Eingaben der **Träger öffentlicher Belange** wurden folgende Planänderungen beschlossen:

- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Die Hinweise des Eisenbahn-Bundesamts zur Berücksichtigung von Sicherheitsabständen zwischen Windenergieanlagen und Schienenwegen, Richtfunkstrecken und Sendeanlagen, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, werden ergänzend als Hinweis in die Begründung des Flächennutzungsplans aufgenommen.
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier
Die Hinweise zu archäologischen Fundstellen im Bereich der Vorranggebiete des RROP Region Trier werden zur Kenntnis genommen und finden ergänzend Eingang in die Begründung zum Flächennutzungsplan.
- Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt
Die seitens der Fachbehörde angeregten redaktionellen Ergänzungen und Klarstellungen werden aufgegriffen und entsprechend berücksichtigt.

Aufgrund der Eingaben privater Einwender wurden folgende Planänderungen beschlossen:

- **Bürger**
Die Anregung auf „Berücksichtigung feuerwehrtechnischer Belange“ im Punkt 5 „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ der Begründung wird aufgegriffen. Die Begründung wird diesbezüglich redaktionell ergänzt.
Gleiches gilt für den Umweltbericht, so werden die seitens des Instituts für Umweltplanung - Dr. Kübler GmbH (Rengsdorf) zum Schutz des Rotmilans vorgeschlagenen risikominimierenden Maßnahmen für die Bereiche der Windparke „Hochwald“ und „Reinsfeld“ dort ergänzend berücksichtigt.

Im Umweltbericht wird die Studie des Bundesamts für Naturschutz ergänzend erwähnt.

Der Anregung um Klarstellung der getroffenen Formulierung „Abschaltung einer Anlage an starken Vogelzugtagen mit ungünstigen Wetterlagen“ sowie der ergänzenden Aufnahme eines Hinweises, dass gemäß dem Fachgutachten der Dr. Kübler GmbH eine Beeinträchtigung des Rotmilans im Bereich Gusenburg durch die Darstellung der Fläche „SO-Reinsfeld 1“ nicht zu erwarten ist, wird stattgegeben.

Abschließender Planbeschluss

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 die sachliche Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans nach der Feststellung, dass die vorliegende Planung die aktuelle und sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander widerspiegelt, beschlossen.

Genehmigung

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg hat mit Schreiben vom 20.12.2017 die Genehmigung für die sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Windenergie“, erteilt.

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Windenergie“, wurde am 08.02.2018 in der Zeitung „Rund um Hermeskeil“ öffentlich bekanntgemacht. Die Flächennutzungsplanfortschreibung ist damit in Kraft getreten.